

76
Nachschlagewerk: ja

BGHZ _____: ja

FGG § 73

Nach Erblässern, die ihren letzten Wohnsitz in der Sowjetzone oder im Ostsektor Berlins hatten, kann in der Bundesrepublik kein allgemeiner Erbschein erteilt werden, sondern in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 3 FGG nur ein Erbschein "in Ansehung aller in der Bundesrepublik befindlichen Gegenstände", also nur ein auf diese Gegenstände beschränkter Erbschein.

BGH, Beschl. v. 20. Mai 1969 - III ZB 3/67 - OLG Celle
LG Lüneburg
AG Bleckede

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 3/67

BESCHLUSS

in der Sache

PM

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 20. Mai 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß der 1. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg vom 23. Oktober 1966 wird auf Kosten der Antragstellerin zurückgewiesen.

Der Wert des Gegenstandes der weiteren Beschwerde beträgt 200 DM.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin hat bei dem Amtsgericht B. einen Erbschein dahin beantragt, daß ihre am 7. Juni 1946 verstorbene Schwester Lieselotte B. von ihren inzwischen ebenfalls verstorbenen Eltern, nämlich Ernst B. den die Antragstellerin als Miterbin beerbt hat, und Marie B. geborene B. je zur Hälfte beerbt worden ist. Der letzte Wohnsitz der Erblasserin war der heute in die sowjetische Besatzungszone eingegliederte Ort Neu-B. Die Antragstellerin lebt in der Bundesrepublik. Der Nachlaß besteht aus einem Sparguthaben von 191,06 DM bei einem westdeutschen Geldinstitut; das Sparbuch besitzt die Antragstellerin.



Das Amtsgericht hat den Antrag abgelehnt, weil Neu-B nicht zu seinem Zuständigkeitsbereich gehöre und auch die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 FGG für eine von der Antragstellerin hilfsweise beantragte Abgabe der Sache an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg nicht gegeben seien. Die Sowjetische Besatzungszone gehöre zum Inland; deshalb sei für die Erteilung des Erbscheins das Staatliche Notariat der DDR in H zuständig.

Hiergegen hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt. Sie hat die Auffassung vertreten, die Zuständigkeit des Amtsgerichts B. oder ersatzweise des Amtsgerichts Schöneberg müsse auch deshalb gegeben sein, weil es ihr wegen der damit verbundenen Mehrarbeit und Mehrkosten nicht zuzumuten sei, die erforderlichen Personenstandsurkunden, die sich in anderer Sache bei den Akten des Amtsgerichts Bleckede befinden, zunächst von dem Amtsgericht B. anzufordern und diese dann an das Staatliche Notariat H. zu übersenden, zumal dieses wegen des ausschließlich in Westdeutschland befindlichen Nachlasses ihren Antrag voraussichtlich nicht bearbeiten werde und sie überdies Gefahr liefe, die Urkunden nicht zurückzuerhalten.

Das Landgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen. Mit der weiteren Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren Antrag auf Erteilung des Erbscheins weiter.

Das Oberlandesgericht Celle will die Frage, ob die sowjetisch besetzte Zone als Inland im Sinne des § 73 Abs. 2 FGG anzusehen ist, bejahen mit der Folge, daß in aller Regel auch das Staatliche Notariat, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,

für die Erteilung des Erbscheins zuständig ist. Eine Ausnahme, d.h. eine Ersatzzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg entsprechend § 73 Abs. 2 FGG müsse jedoch dann anerkannt werden, wenn das an sich zuständige Staatliche Notariat aus politischen oder unsachlichen Gründen die Ausstellung eines Erbscheins verweigere, eine solche Weigerung mit Sicherheit zu erwarten sei, dem Antragsteller nach den besonderen Umständen des Falles die Anrufung des Staatlichen Notariats nicht zuzumuten sei, oder eine von diesem erlassene Entscheidung gegen den ordre public verstößt. Es sieht sich an einer solchen Entscheidung durch die ständige Rechtsprechung des Kammergerichts (KG Beschlüsse vom 23. Februar 1953 - 1 W 435/53 - in NJW 1953 1186; vom 8. April 1954 - 1 AR 13/54 - in Rpfleger 1954, 455; vom 2. Juni 1966 - 1 W 1042/66 - in JR 1967, 143 = ROW 1966, 181) und des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (SchlHol Anz 1954, 231) gehindert, nach der die sowjetisch besetzte Zone und der Sowjetsektor Berlins nicht mehr als Inland im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden könnten mit der Folge, daß die Erteilung eines Erbscheins in solchen Fällen nicht nur in den vom Oberlandesgericht Celle aufgeführten Ausnahmefällen, sondern schlechthin durch das Amtsgericht Berlin-Schöneberg zu erfolgen habe.

Es hat deshalb gemäß § 28 FGG die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

A:

Zulässigkeit der Vorlage:

Die Voraussetzungen des § 28 FGG liegen vor, weil das Oberlandesgericht Celle bei der Auslegung einer reichs- (bundes-) gesetzlichen Vorschrift, die eine der in § 1 FGG näher bezeich-

neten Angelegenheiten betrifft, von den vorerwähnten, auf weitere Beschwerde ergangenen Beschlüssen des Kammergerichts und des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts abweichen will.

Es bedarf in diesem Zusammenhang nicht der Prüfung, ob die Lösung der unter den Gerichten streitigen Rechtsfragen zur Entscheidung über die anhängige weitere Beschwerde unerläßlich ist. Für die Zulässigkeit der Vorlage genügt es, daß von dem Standpunkt des vorlegenden Gerichts aus eine Stellungnahme zu den Rechtsfragen notwendig ist (vgl. Beschluß des III. Zivilsenats vom 8. November 1965 - III ZB 9/65 S. 5/6).

Das Oberlandesgericht Celle ist mit dem Kammergericht und dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht der Ansicht, daß der Begriff "Inland" in § 73 Abs. 2 FGG nicht im staatsrechtlichen Sinne, sondern als ein Gebiet gleichen Rechts und gleicher Rechtsanwendung aufzufassen ist. Das Oberlandesgericht Celle vertritt jedoch entgegen der Meinung des Kammergerichts und des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts die Ansicht, daß zwischen dem materiellen und formellen Recht in der Bundesrepublik und dem in der sowjetisch besetzten Zone **n i c h t** auf allen Rechtsgebieten derartig tiefgreifende Unterschiede beständen, daß die Bundesrepublik und die sowjetisch besetzte Zone in keiner Beziehung, insbesondere auf dem Gebiete des Erbrechts und des Erbscheinsverfahrens nicht mehr als Gebiete gleichen Rechts und gleicher Rechtsanwendung angesehen werden könnten. Es hält trotz Beurteilung der sowjetischen Besatzungszone als "Inland" eine sinngemäße Anwendung des § 73 Abs. 2 FGG jedoch für geboten, wenn die Anrufung der in der Zone für die Erteilung von Erbscheinen zuständigen Staatlichen Notariate nicht zu einem mit rechts-

staatlichem Denken zu vereinbarenden Ergebnis führt oder dem Antragsteller und/oder seinen in der Zone wohnenden Angehörigen durch die Stellung des Antrages ein nach westdeutscher Rechtsüberzeugung nicht zumutbarer Nachteil unmittelbar droht. Danach beantworten das Oberlandesgericht Celle einerseits und das Kammergericht sowie das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht andererseits die Rechtsfrage, ob die Zone als "Inland" in § 73 Abs. 2 FGG anzusehen ist, unterschiedlich.

Dabei wird von beiden Seiten ausführlich auf die Rechtsverhältnisse in der Zone und auf die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) eingegangen. Unterschiedliche Auslegung der Gesetze der DDR rechtfertigt allerdings die Vorlage nach § 28 FGG nicht. Die durch § 28 FGG angestrebte "einheitliche Gesetzesauslegung kann nämlich sinnvoll nur von einem Gericht erreicht werden, das für die in Betracht kommenden Geltungsbereiche jener verschieden ausgelegten Gesetze das gemeinsame übergeordnete Gericht ist". Der Bundesgerichtshof besitzt aber bezüglich jener Gebiete keine Zuständigkeit. In sinngemäßer Anwendung der vom jetzt beschließenden Senat bereits zu § 549 ZPO gegebenen Begründung (Urteil III ZR 6/50 vom 28. Juni 1951 S. 45/47 insoweit in BGHZ 3, 1 nicht abgedruckt) rechtfertigt die unterschiedliche Auslegung der Gesetze der DDR nicht die Anrufung des Bundesgerichtshofes gemäß §§ 28 FGG.

Die unterschiedliche Beurteilung seitens der hier in Betracht kommenden Oberlandesgerichts mag zwar von der Auslegung der Gesetze der DDR beeinflusst sein. Der wahre Unterschied bei der rechtlichen Beurteilung ergibt sich aber aus der anlässlich der Wertung jener Gesetze hervorgetretenen unterschiedlichen Beurteilung des in § 73 Abs. 2 FGG genannten Begriffes "Inland": Das vorliegende Oberlandesgericht Celle

will "das Gebiet gleichen Rechts und gleicher Rechtsanwendung" weiter ziehen als das Kammergericht und das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht, die beide bereits bei geringeren Abweichungen des Rechtes der DDR von dem der Bundesrepublik das Vorhandensein "eines Gebietes gleichen Rechtes und gleicher Rechtsanwendung" verneinen. Damit aber wird von den beteiligten Oberlandesgerichten die Bestimmung des § 73 FGG und damit eine reichs- (bundes-)gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 28 FGG unterschiedlich ausgelegt.

Deshalb sind die Voraussetzungen der Vorlage nach § 28 FGG vom Oberlandesgericht Celle mit Recht bejaht worden.

B.

Da die Vorlage nach § 28 Abs. 2 FGG mit Recht erfolgt ist, entscheidet nunmehr gemäß § 28 Abs. 3 FGG der Bundesgerichtshof über die weitere Beschwerde.

I. Zulässigkeit der weiteren Beschwerde:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts Lüneburg, durch den die Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts Bleckede, mit dem dieses den Antrag auf Erteilung des Erbscheins wegen Unzuständigkeit des Amtsgerichts Bleckede und die hilfsweise beantragte Verweisung des Antrages an das Amtsgericht Schöneberg abgelehnt hat, ist geradeso wie die genannte Beschwerde zulässig (§§ 19, 27 FGG); sie ist auch formgerecht eingelegt (§ 29 FGG).

Im nunmehr vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Verfahren ist bisher nur über die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung des von der Antragstellerin beantragten Erbscheins entschieden worden.

II. Ortsteil Neu-B. gehört nicht zu einem westdeutschen Amtsgerichtsbezirk:

Dabei sind die beteiligten Gerichte zutreffend davon ausgegangen, daß der letzte Wohnsitz der Erblasserin, der rechtselbisch gelegene und in die sowjetische Besatzungszone eingegliederte Ortsteil Neu-B., der zu Niedersachsen und zum Bezirk des niedersächsischen Amtsgerichts B. gehörenden Gemeinde B. weder zum Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts B. noch zu dem Bezirk eines anderen westdeutschen Amtsgerichts gehört. Das ergibt sich wegen der Nichtzugehörigkeit zum Amtsgerichtsbezirk B. aus § 3 Abs. 2 des niedersächsischen Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte vom 16. Juli 1962 (Nds GVBl 85) in Verbindung mit Ziffer 9 der Anlage zu diesem Gesetz, sowie dem mit Gesetzeskraft (§ 19 Abs. 2 des niedersächsischen Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 31. März 1955 - Nds GVBl 141 -) ausgestatteten Beschluß des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes vom 11. März 1966 (StGH 1/65) über die Vereinbarkeit dieser Gesetzesbestimmung mit der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung. Allen anderen westdeutschen Amtsgerichten fehlt für eine Zuständigkeit hinsichtlich des Ortsteils Neu-B. jeder räumliche Anhaltspunkt.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein und welches westdeutsche Gericht zur Erteilung eines Erbscheins nach dem Erblasser, der in der sowjetischen Besatzungszone seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat, zuständig sein kann, stellen Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht allein auf § 73 FGG ab.

Auf die allgemeine Zuständigkeitsregelung in § 73 FGG würde es jedoch nicht ankommen, wenn eine dieser allgemeinen Regelungen vorgehende spezielle Regelung der Zuständigkeit gegeben wäre.

III. Zuständigkeitsergänzungsgesetz nicht anwendbar:

Im vorliegenden Verfahren ist auf das Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz) vom 7. August 1952 (BGBl I 407) hingewiesen worden. Nach § 7 dieses Gesetzes ist, wenn am Sitze des nach § 73 Abs. 1 FGG zuständigen Nachlaßgerichts deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird, jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk sich Nachlaßgegenstände befinden, als Nachlaßgericht zuständig. Jedoch sind in § 1 des Gesetzes als "Gerichte im Sinne dieses Gesetzes, an deren Sitz deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt wird", nur einzelne aufgezählte Gebiete genannt; darunter befindet sich aber nicht die sowjetische Besatzungszone. Eine Ausdehnung des Anwendungsgebietes des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes auf die sowjetische Besatzungszone ist bei der politisch und staatsrechtlich grundlegend andersartigen Situation der vom Gesetz erfaßten Gebiete gegenüber der sowjetischen Besatzungszone unmöglich, weil in den vom Gesetz genannten Gebieten deutsche Gebietskörperschaften in Fortsetzung oder anstelle des Deutschen Reiches im Gegensatz zur sowjetischen Besatzungszone nicht mehr bestehen und daher auch nicht eine Gerichtsbarkeit ausüben (ebenso BayObLGZ 1954, 161, 162; KG in JR 1954, 265).

C.

Die vom Bundesgerichtshof zu treffende Entscheidung über die weitere Beschwerde hängt also allein davon ab, welches Gericht für die Erteilung eines Erbscheins hinsichtlich eines Erblassers örtlich zuständig ist, der seinen Wohnsitz zur Zeit des Erbfalles in der Sowjetischen Besatzungszone hatte, wenn der Erbschein durch einen in der Bundesrepublik wohnhaften Erben beantragt wird.

I. Voraussetzung für unmittelbare Anwendung des § 73 FGG ist das Bestehen einer einheitlichen Gerichtsverfassung, einer einheitlichen Verfahrensordnung und Ausübung einer auf einer einheitlichen Rechtsordnung beruhenden Gerichtsgewalt für Nachlaßsachen:

§ 73 FGG regelt die örtliche Zuständigkeit in Nachlaß- und Teilungssachen, indem die Vorschrift zur Bestimmung des zuständigen Gerichts in erster Linie an den Wohnsitz des Erblassers zur Zeit des Erbfalls oder - in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes - an seinen letzten Aufenthalt (§ 73 Abs. 1 FGG), in zweiter Linie, nämlich wenn es an diesem Anknüpfungspunkt des letzten Wohnsitzes oder Aufenthalts des Erblassers im Inland fehlt, daran anknüpft, ob der Erblasser Deutscher (§ 73 Abs. 2 FGG) oder Ausländer (§ 73 Abs. 3 FGG) gewesen ist.

Die "Normsituation" (BGHZ 7, 218, 220), unter der diese Regelung getroffen worden ist, war folgende: Als reichsgesetzliche Vorschrift, in der eine beschränkte räumliche Geltung nicht angeordnet worden war, galt sie im ganzen Deutschen Reich, das damals insoweit ein Gebiet einer einheitlichen Gerichtsverfassung und einer einheitlichen Verfahrensordnung war und in dem die Gerichtsgewalt in Nachlaßsachen auf der Grundlage einer einheitlichen Rechtsordnung ausgeübt wurde. "Inland" war das ganze Reichsgebiet, umfaßte somit auch die Gebiete der jetzigen DDR; es deckte sich räumlich mit dem Geltungsgebiet der einheitlichen Gerichtsverfassung und Verfahrensordnung. "Deutscher" bezeichnete den dem Deutschen Reich, also dem "Inland" als Staatsbürger Zugeordneten, so daß sich, wie unter C III 2 noch näher ausgeführt werden wird, eine Deckungsbeziehung zwischen den Anknüpfungspunkten "Inland"

und "Deutscher" ergab. Eine entsprechende Beziehung (im umgekehrten Sinne) hatte der Begriff des "Ausländers" zum "Inland", dieses auch insoweit wiederum verstanden in seiner zugleich den Geltungsbereich einer einheitlichen Gerichtsverfassung und Verfahrensordnung bezeichnenden Bedeutung. Gerade daraus würde sich, falls das Gebiet der DDR nicht mehr als zum deutschen Reichsgebiet gehörig anzusehen wäre, die unmittelbare Anwendbarkeit des § 73 FGG und insbesondere seines Absatzes 3 ergeben.

Nach Ansicht der Obersten Gerichte der Bundesrepublik ist die staatsrechtliche Einheit Deutschlands durch die Besatzungsmächte nicht beseitigt worden; vielmehr besteht Deutschland als Einheit weiter (z.B. BVerwGE 5, 85, 118; BGH Urteil vom 11. April 1956 - IV ZR 279/55 - S. 7/9 = FamRZ 1956, 183, 184 = LM ZPO § 606 Nr. 4), kann die Sowjetische Besatzungszone im Verhältnis zur Bundesrepublik grundsätzlich nicht als Ausland angesehen werden (BVerfGE 1, 332, BGHZ 20, 323, 330); wenn auch Deutschland infolge der durch die Besatzungsmächte herbeigeführten Trennung de facto in zwei Teile zerfällt, von denen jeder tatsächlich eine eigene Hoheitsgewalt besitzt, so sind die in der Sowjetzone mit der Rechtspflege betrauten Organe deutsche Gerichte und Behörden, dem von ihnen angewandten Recht kann der Charakter deutschen Rechts nicht abgesprochen werden (z.B. das bereits angeführte Urteil des BGH vom 11. April 1956 mit weiteren Fundstellen; BGHZ 17, 309, 312).

Bei diesem besonderen Verhältnis zwischen Sowjetischer Besatzungszone und Bundesrepublik ist für die Frage, ob und wie weit hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit zur Erteilung von Erbscheinen aus § 73 FGG etwas hergeleitet werden kann, entscheidend auf die soeben umschriebene "Normsituation"

abzustellen, die bei Schaffung des Freiwilligen Gerichtsbarkeitsgesetzes bestand. Die in der "Normsituation" begründete Zuordnung der in der Vorschrift des § 73 FGG enthaltenen Begriffe und Anknüpfungspunkte zum ganzen Deutschen Reichsgebiet in seiner Bedeutung als einem Gebiet einheitlicher Gerichtsverfassung und Verfahrensordnung muß bei der Auslegung des § 73 FGG berücksichtigt werden. Sie macht deutlich, daß es auf die Anwendbarkeit und Tragweite der Zuständigkeitsregeln des § 73 FGG nicht ohne Einfluß sein kann, wenn die vorausgesetzte Rechtseinheit innerhalb Deutschlands nicht mehr gewährleistet ist. Die Möglichkeit, daß innerhalb des Deutschen Reichs für Teilgebiete insoweit verschiedene Verfahrensordnungen gelten könnten, konnte bei Schaffung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht ins Auge gefaßt werden. Es bestand kein Anlaß und Bedürfnis, durch § 73 FGG auch eine Bestimmung darüber zu treffen, welche örtliche Zuständigkeit gegeben sein sollte, wenn innerhalb Deutschlands verschiedene Verfahrensordnungen gelten. Deshalb wurde durch § 73 FGG nur eine Regelung über die örtliche Zuständigkeit für den Geltungsbereich der damals bestehenden einheitlichen Verfahrensordnung, nämlich für ganz Deutschland, getroffen. Kollisionsrecht enthält demgegenüber § 73 FGG insoweit nicht.

Besteht diese Einheit nicht mehr, so können die Zuständigkeitsregeln des § 73 FGG jedenfalls unmittelbar insoweit nicht mehr herangezogen werden, als damit auch das Spannungsverhältnis der unterschiedlichen Verfahrensordnungen zueinander selbst betroffen wird; oder anders ausgedrückt: Die Zuständigkeitsregeln zur Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes in Nachlaß- und Teilungssachen deutscher Gerichte der einen Verfahrensordnung können unmittelbar nur herangezogen werden, soweit der Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit

(z.B. der Wohnsitz) sich allein auf den räumlichen Geltungsbereich der eigenen Verfahrensordnung bezieht und die Regeln auf Gerichte oder andere Rechtspflegeorgane der eigenen Verfahrensordnung verweisen.

Die Auffassung, daß § 73 FGG unmittelbar nur im Bereich einer einheitlichen Gerichtsverfassung und Verfahrensordnung angewendet werden kann, wird auch von der Erwägung getragen: Kein Staat kann über die Grenzen seiner Gerichtsgewalt hinaus durch Verweisung oder Delegation die Zuständigkeit von seiner Gerichtsgewalt nicht unterliegenden fremden Gerichten oder anderen Rechtspflegeorganen begründen oder durch allgemeine Zuständigkeitsregeln diesen Gerichten oder anderen Rechtspflegeorganen Sachen zuweisen (vgl. BGH - Urteil vom 11. April 1956 - IV ZR 279/55 = FamRZ 1956, 183, 184 = LM ZPO § 606 Nr. 4). Die Grenzen der Gerichtsgewalt decken sich grundsätzlich mit denen des Staatsgebietes. Das gilt auch für die Bundesrepublik; außerhalb ihres Gebietes steht ihr grundsätzlich keine Gerichtsgewalt zu (BGH aaO mit weiteren Nachweisen). Eine ähnliche Rechtssituation besteht, wenn in Gebieten eines Staates zwei regional getrennte Verfahrensordnungen für alle oder bestimmte den Gerichten zur Regelung zugewiesenen Sachgebiete gelten. Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGHZ 7, 218; BGH FamRZ 1956, 183, 184 = LM ZPO § 606 Nr. 4) hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (z.B. RGZ 161, 19; 162, 28) ausgeführt, daß bei Verschiedenheit der Verfahrensordnungen Rechtssachen von den Gerichten des einen Verfahrenssystems nicht an solche des anderen inländischen Verfahrenssystems verwiesen oder delegiert werden können. Die Unterschiede der Verfahrensordnungen können, wie der IV. Zivilsenat zutreffend ausgeführt hat (BGHZ 21, 306, 315 sowie das bereits zitierte Urteil in FamRZ 1956, 183, 184 = LM ZPO § 606 Nr. 4),

auch in Unterschieden der Gerichtsverfassung und schließlich auch in Unterschieden im materiellen Recht, sowie in Zielsetzungen, die sich daraus für das Verfahrensrecht ergeben, bestehen.

Die Anwendung des § 73 FGG und die dort getroffene Regelung der örtlichen Zuständigkeit setzt daher das Bestehen einer einheitlichen Gerichtsverfassung, einer einheitlichen Verfahrensordnung und die Ausübung einer auf einer einheitlichen Rechtsordnung beruhenden Gerichtsgewalt durch die Rechtspflegeorgane im Anwendungsgebiet dieser Vorschrift voraus.

Danach kommt es also darauf an, wie die Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik und in West-Berlin einerseits und in der DDR und in Ost-Berlin andererseits verlaufen ist und wie die in diesen Gebieten getroffenen Regelungen im Verhältnis zueinander zu werten sind. Dabei muß die Prüfung, ob ein Gebiet einheitlicher Rechtsordnung zwischen den in Betracht kommenden Gebieten innerhalb Deutschlands besteht, sich auf die jeweils in Betracht kommenden Bereiche, mithin hier auf die innerhalb der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie z.B. Vormundschaftssachen, Erbschaftssachen, Fürsorgeerziehung beschränken, auf denen die Gerichte im anhängigen Verfahren jeweils tätig werden sollen (BayObLGZ 1955, 73, 76; OLG Köln in NJW 1953, 1728).

II. Die Gebiete der sowjetischen Besatzungszone und der Bundesrepublik sind im Blick auf das Erbscheinsverfahren nicht Gebiete einheitlicher Gerichtsgewalt im Sinne des zu C I Ausgeführten:

1. Das Erbscheinsverfahren ist im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone in zahlreichen Beziehungen gegenüber dem bis

zum Jahre 1945 bestehenden Recht, das im wesentlichen jetzt noch in der Bundesrepublik in Kraft ist, geändert worden.

a) In der DDR ist seit dem Inkrafttreten des dortigen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBI DDR 983) und der dortigen Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 (GBI DDR 1057) - für Ost-Berlin die Verordnung über die Verfassung der Gerichte von Groß-Berlin vom 21. November 1952 (VOBl für Groß-Berlin (Ost) 533) und Verordnung vom 1. Dezember 1952 (VOBl für Groß-Berlin (Ost) 565) - den Gerichten bis auf wenige Ausnahmen die Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genommen und auf Verwaltungsbehörden, in erster Linie Abteilungen des Rates der Kreise und auf die neuerrichteten Staatlichen Notariate übertragen worden, die nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 2 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren des Staatlichen Notariats (Notariatsverfahrensordnung) vom 16. November 1956 (GBI DDR I 1288) für alle Nachlasssachen zuständig sind. Nach § 91 Abs. 4 der Notariatsverfahrensordnung ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 7. Mai 1898 einschließlich der dazu erlassenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen nicht mehr anzuwenden; das Verfahren vor den Staatlichen Notariaten bestimmt sich vielmehr nach der Notariatsverfahrensordnung und der Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. Oktober 1952 (GBI DDR 1055).

b) Über Beschwerden gegen Verfügungen der Staatlichen Notariate entscheidet der Leiter der Justizverwaltungsstelle des Bezirks, in dem sich das Notariat befindet (§ 20 .

Abs. 1 Notariatsverfahrensordnung). Eine weitere Beschwerde findet nicht statt; der Minister der Justiz kann unter Umständen die Entscheidungen des Staatlichen Notariats oder des Leiters der Justizverwaltungsstelle von Amtswegen aufheben oder abändern sowie das Notariat oder die Justizverwaltungsstelle anweisen, eine neue Entscheidung zu treffen (§ 21 Notariatsverfahrensordnung). Bei Streit über die Erbfolge kann die Unrichtigkeit des Erbscheins oder die Ablehnung seiner Erteilung mit der Beschwerde nicht geltend gemacht werden; der Betroffene ist in diesem Falle auf einen Erbrechtsstreit vor den Zivilgerichten angewiesen, an deren Entscheidung das Notariat gebunden ist (§§ 56, 57 Notariatsverfahrensordnung).

c) Zu den Änderungen der Vorschriften über den Ablauf des Verfahrens kommt hinzu, daß die Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen von der politischen Zielsetzung der DDR kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung unmittelbar beeinflusst wird. So haben nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. Oktober 1952 und nach § 1 Abs. 3 der Notariatsverfahrensordnung vom 16. November 1956 der Grundsatz der "Demokratischen Gesetzlichkeit" und die "Ziele der Regierung" die Rechtsanwendung durch die Staatlichen Notariate auch im Verfahrensrecht maßgebend zu bestimmen.

d) Darüberhinaus ist auch das materielle Erbrecht, auf welches das Nachlaßverfahren zugeschnitten ist, und zu dem das Verfahrensrecht deshalb in besonders enger Verbindung steht, durch die §§ 9 und 10 des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBI DDR I 1966, 19) wesentlich geändert worden insbesondere durch Einführung eines beider-

seitigen Erbrechts im Verhältnis des unehelichen Kindes zu seinem Vater und dessen Verwandten, durch Änderung des gesetzlichen Ehegatten-Erbrechts, durch Abhängigkeit des gesetzlichen Erbrechts vom Zusammenleben mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt, vom Fortbestehen des Erziehungsrechts und der Unterhaltspflicht des Erblassers bis zu dessen Tode (vgl. hierzu Pernutz in NJW 1966, 530).

2. Ein wertender Vergleich dieser Regelungen in der DDR mit denen in der Bundesrepublik ergibt:

a) Die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden für die Erteilung von Erbscheinen widerspricht dem Rechtszustand in der Bundesrepublik insoweit nicht grundsätzlich, als andere Behörden als Gerichte zur Erteilung erstinstanzlicher Verfügungen zuständig sind. Der in der Bundesrepublik durch Art. 147 in Verbindung mit Art. 3 EGBGB für die Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt schafft auch in der Bundesrepublik die Möglichkeit, andere Behörden anstelle der Gerichte mit der Erteilung von Erbscheinen zu betrauen. Von dieser Möglichkeit ist z.B. im Lande Baden-Württemberg durch Art. 73 ff WürttAG BGB und §§ 33, 35 Bad FGG über die Betrauung der Bezirksnotare bzw. Notare mit den Aufgaben des Nachlassgerichts Gebrauch gemacht worden. Von der Sache her scheint die Betrauung anderer Behörden als der Gerichte auch gerechtfertigt, weil es sich jedenfalls bei der Erteilung von Erbscheinen nicht um gerichtliche, sondern um verwaltungsmäßige Tätigkeit handelt, da die Erteilung des Erbscheins nur Legitimationswirkung hat, nicht aber einen Streit über eine Erbberechtigung materiell entscheidet.

Diese unterschiedliche Gestaltung der Zuständigkeit ist für sich betrachtet kaum geeignet, von Rechtsgebieten verschiedener Rechtsanwendung zu sprechen.

b) Die Abweichung hinsichtlich des Instanzenzuges und die Möglichkeit der Beseitigung von Erbscheinen durch Eingriffe von Verwaltungsbehörden bedeutet dagegen eine grundsätzlich andere Regelung als die der Bundesrepublik, da der zu 2.) a) erörterte Vorbehalt für die Landesgesetzgebung der Bundesrepublik zwar die Möglichkeit der Verweisung der Aufgaben an Verwaltungsbehörden schafft, sich aber andererseits dieser Vorbehalt nach §§ 194, 195 FGG nicht auf das Beschwerdeverfahren erstreckt. Demgemäß gehen in Baden-Württemberg auch die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Notariate an die Gerichte (§§ 19 ff FGG in Verbindung mit Art. 4 WürttAGBGB, § 57 Bad FGG).

Dem Hinweis des Bayerischen Obersten Landesgerichts "(Beschluß vom 5. April 1955 - Allg.Rg 13/1955 in BayObLGZ 1955, 73, 76) darauf, daß für gewisse Angelegenheiten auf dem Gebiete des Familienrechts (Befreiungen von Eehindernissen, Volljährigkeitserklärungen) auch das Beschwerdeverfahren anderen Behörden als den Gerichten zugewiesen sei, kann demgegenüber entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden. Einmal betreffen diese Regelungen andere Sachgebiete als das hier zunächst in Betracht kommende Erbscheinsverfahren. Außerdem sind die in Betracht kommenden Bestimmungen der ersten Verordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1958 (RGBl I 923) durch Art. 9 I Abs. 2 Nr. 11 und 25 Familienrechtsänderungsgesetz (BGBl 1961 I 1221, 1231/2) aufgehoben worden; von der Befugnis des § 196 FGG (Übertragung der Volljährigkeitserklärung auf die Zentralstelle eines Landes) ist bisher nicht Gebrauch gemacht worden.

Jedoch ist immerhin zu beachten, daß im Erbscheinsverfahren, wenn "Streit über die Erbfolge besteht", nach § 56 Notariatsverfahrensordnung nur "die Klage auf Fest-

stellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Erbrechts bei dem Gericht erhoben werden" kann; die Beschwerde ist nach § 57 insoweit ausgeschlossen; desgleichen ist nach § 21 Abs. 1 Satz 2 die Abänderung durch den Minister der Justiz ausgeschlossen. Doch ändert diese Möglichkeit der Anrufung der Gerichte nichts daran, daß in allen anderen Fällen die Beschwerde von anderen Behörden als Gerichten beschieden wird.

Diese von der Regelung in der Bundesrepublik abweichende Gestaltung läßt auch die zu 2.) a) erörterte generelle Übertragung der Nachlasssachen an Behörden statt an Gerichte in einem wesentlich anderen Lichte erscheinen. Sie zeigt, daß hier Regelungen vorliegen, die es nahelegen, die DDR als Gebiet anderer Rechtsgestaltung anzusehen.

c) Weit schwererwiegend ist die oben zu 1.) c) erörterte Politisierung der Entscheidungen der Notariate. Sie beweist, daß hier - unabhängig davon, ob nicht auch die Entscheidungen der Gerichte der DDR von dieser Politisierung beeinflußt werden - nach der verfahrensmäßigen Gesamtgestaltung des Erbscheinsverfahrens in der DDR die Entscheidung von Wertungen abhängig ist, die nach der Gestaltung des Verfahrens in der Bundesrepublik der Entscheidung gerade nicht zugrundegelegt werden dürfen, die aber bei an Weisungen gebundenen Verwaltungsbehörden viel leichter entscheidungsbestimmend sein können als bei Gerichten, selbst wenn nicht einmal die Mitglieder der Gerichte die richterliche Unabhängigkeit wie in der Bundesrepublik besitzen.

d) Zu alledem treten noch die Unterschiede in der materiellen Regelung des Erbrechts hinzu, wie sie oben zu 1.) d) erörtert worden sind. Daß in der Bundesrepublik beim

Unehelichen-Erbrecht auch Änderungen in Bezug auf gewisse erbrechtliche Ansprüche der Unehelichen zur Zeit erwogen werden, ändert nichts daran, daß das materielle Erbrecht in beiden Gebieten im übrigen weitgehende Unterschiede aufweist. Mögen sie vielleicht für sich allein für die Frage nach dem Vorhandensein eines Gebietes einheitlicher Rechtsgestaltung nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, so können sie in Verbindung mit dem zu a) bis c) Erörterten nicht unbeachtet bleiben.

Alle erörterten Umstände insgesamt führen dazu, daß Erbscheinsverfahren in der DDR und Ost-Berlin kraft der dortigen Verfahrensbestimmungen in Verbindung mit dem materiell abweichenden Recht zu anderen Ergebnissen führen können als in der Bundesrepublik und in West-Berlin. Deshalb besteht für das Erbscheinsverfahren ein Gebiet einheitlicher Rechtsanwendung im Sinne des oben zu C I Ausgeführten in diesen beiden de facto vorhandenen Hoheitsgebieten nicht mehr.

III. Entsprechende Anwendung des § 73 FGG:

1. Regelt § 73 FGG nach dem bisher Ausgeführten nur die örtliche Zuständigkeit für ein Gebiet gleicher Rechtsordnung und ist das Gebiet der DDR verglichen mit dem der Bundesrepublik nicht ein solches Gebiet, so scheidet die unmittelbare Anwendung des § 73 FGG für solche Fälle aus, in denen - wie im vorliegenden - der deutsche Erblasser, nach dem der Erbschein erteilt werden soll, seinen letzten Wohnsitz in der DDR gehabt hat. Auf diesen Fall ist nach dem zuvor Gesagten die Vorschrift, welche die Einheit der Verfahrens- und Rechtsordnung im Sinne des zu C I Ausgeführten in ganz Deutschland zur Grundlage hatte, nicht zugeschnitten: Die

Anknüpfung an den im "Inland" belegenen Wohnsitz des Erblassers nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 FGG würde, wenn der Begriff in seiner ursprünglich auf das ganze Reichsgebiet bezogenen Bedeutung zugrunde gelegt würde, in einem solchen Fall zu einer örtlichen Zuständigkeit der Rechtspflegeorgane im anderen Teil Deutschlands führen, deren Kompetenz die Vorschrift weder regeln soll noch kann. Ebensowenig kann in einem solchen Fall unmittelbar auf die Zuständigkeitsregeln des § 73 Abs. 2 und 3 FGG zurückgegriffen werden. Auch diese Bestimmungen betreffen - ebenfalls ausgehend von der Rechtseinheit in ganz Deutschland - nur die örtliche Zuständigkeit und sind vom Gesetzgeber nicht dazu bestimmt worden, das hier angesprochene Spannungsverhältnis zu regeln, das sich aus der Aufspaltung des bis dahin einheitlichen Rechtsgebiets des Deutschen Reichs in Rechtsgebiete verschiedener Verfahrensordnungen ergeben hat. Eine solche Absicht des Gesetzgebers kann auch nicht der Neufassung des § 73 Abs. 2 FGG auf Grund des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 - BGBl I 1221 - entnommen werden, durch die im wesentlichen nur der bis dahin bereits durch § 14 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 - RGBl I 472 - geschaffene Rechtszustand, der ebenfalls die Rechtseinheit in Deutschland zur Grundlage hatte, wiedergegeben worden ist.

Um die aufgezeigte Lücke in der Zuständigkeitsregelung schließen zu können, muß vielmehr die Frage beantwortet werden, wie der Gesetzgeber die Zuständigkeiten geregelt haben würde, wenn er davon ausgegangen wäre, daß innerhalb des Deutschen Reiches Gebiete verschiedener Rechtsanwendung beständen. Diese Antwort kann nur aus Sinn und Zweck der in § 73 FGG getroffenen Regelung gewonnen werden.

2. Sinn und Zweck des § 73 FGG insgesamt und damit auch seiner Absätze 2 und 3 gehen dahin, eine möglichst klare und eindeutige verfahrensmäßige Zuständigkeit für die Erteilung von Erbscheinen zu geben.

a) Der Gesetzgeber hat in der Grundregel des Abs. 1 die Zuständigkeit nach dem im allgemeinen verhältnismäßig leicht zu ermittelnden Wohnsitz des Erblassers angeordnet; dabei ist nur an den inländischen Wohnsitz gedacht, wie sich aus der im Halbsatz 2 geregelten anderen Zuständigkeit bei "Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes" ergibt. Für den letzteren Fall ist das Gericht zuständig, "in dessen Bezirk der Erblasser ... seinen Wohnsitz hatte". Auch insoweit ist nur an einen inländischen Wohnsitz gedacht. Diese Regelung ist dadurch bedingt, daß, wie oben bereits zu C I ausgeführt, kein Staat über die Grenzen seiner Gerichtsgewalt hinaus durch Verweisung oder Delegation die Zuständigkeit von seiner Gerichtsgewalt nicht unterliegenden fremden Gerichten begründen oder durch allgemeine Zuständigkeitsregeln diesen Gerichten Sachen zuweisen kann. Gerade dieser dem § 73 Abs. 1 FGG zugrundeliegende Satz verbietet die Annahme, der Gesetzgeber hätte, wenn er das Auseinanderfallen des ursprünglich einheitlichen Rechtsgebietes des Deutschen Reiches in Rechtsgebiete verschiedener Rechtssysteme im Sinne des oben zu C I Ausgeführten hätte regeln müssen, auch für die Erblasser mit letztem Wohnsitz oder letztem Aufenthalt in der DDR eine generelle Regelung der Gerichtsbarkeit getroffen. Er würde sich vielmehr aus rechtsstaatlichen Erwägungen in solchen Fällen darauf beschränkt haben, eine Regelung der Gerichtsbarkeit für besonders gelagerte Fälle zu treffen.

b) Ein solcher Sonderfall ist in § 73 Abs. 2 FGG für die damalige "Normsituation" geregelt. Das Deutsche Reich hat, wie § 73 Abs. 2 FGG erkennen läßt, die Gerichtsbarkeit in Nachlasssachen stets dann in Anspruch genommen, wenn der Erblasser die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat. Diesem Grundsatz kann nun nicht entnommen werden, daß der Gesetzgeber, wenn er das Nebeneinander zweier verschiedener Rechts- und Verfahrensordnungen innerhalb des deutschen Reichsgebiets vorausgesehen haben würde, für diesen Fall eine Gerichtsbarkeit der Gerichte der einen Verfahrensordnung (hier: der westdeutschen Gerichte) im Blick auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers auch dann begründet haben würde, wenn der deutsche Erblasser seinen Wohnsitz im Anwendungsgebiet der anderen Verfahrensordnung (hier: der DDR und Ost-Berlin) gehabt hat und deshalb die für die Zuständigkeit nach § 73 Abs. 1 FGG vorausgesetzte räumliche Beziehung zu einem westdeutschen Gericht nicht begründet hat. Ebensowenig wie der Begriff des "Inlands" kann der in § 73 Abs. 2 FGG enthaltene Begriff "Deutscher" allein unter staatsrechtlichen Gesichtspunkten und losgelöst von der verfahrensrechtlichen Situation, unter der die Vorschrift geschaffen worden ist, betrachtet werden. Die innere Beziehung, die beide Begriffe zueinander haben, und ihre Stellung in ein und derselben Vorschrift lassen es im Gegenteil geboten erscheinen, entsprechend dem Begriff "Inland" als einem Gebiet gleichen Rechts und gleicher Rechtsanwendung den Begriff "Deutscher" in seiner Bedeutung als "Inländer" in diesem verfahrensrechtlichen Sinne, d.h. als den "einem Gebiet gleichen Rechts und gleicher Rechtsanwendung Angehörigen" (so LG Berlin in JR 1954, 108, 109) zu verstehen. Daß eine solche Auslegung gerade auch für den vorliegenden Fall geboten ist, zeigt die Erwägung, daß es an einer Bundesstaatsangehörigkeit fehlt und die Bundes-

republik nicht für alle deutschen Staatsangehörigen die Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen kann (BGH LM ZPO § 606 Nr. 4; BGHZ 21, 306, 317).

c) Ist somit der Begriff "Deutscher" in § 73 Abs. 2 FGG im Spannungsverhältnis zweier nebeneinander bestehender Verfahrensordnungen in diesem verfahrensrechtlichen Sinne zu verstehen, so muß auch der in § 73 Abs. 3 FGG verwendete Begriff "Ausländer" in diesem Zusammenhang von dieser Blickrichtung her gesehen werden; denn der Begriff "Ausländer" bedeutet nicht nur den Gegensatz zum "Deutschen", sondern er korrespondiert auch mit dem Begriff "Inland" in seinem Gegensatz zum "Ausland". Ist aber ein Gebiet anderer Rechtsanwendung, wie ausgeführt, im Rahmen des § 73 FGG nicht als "Inland" anzusehen, so ist es eben "Ausland" in diesem verfahrensrechtlichen Sinne, und sind die zu diesem Rechtspflegegebiet Gehörenden als "Ausländer" im Sinne der Zuständigkeitsregeln verfahrensrechtlich anzusehen.

4. Diese Überlegungen zeigen: Die gesamte Regelung des § 73 FGG läuft darauf hinaus, daß der Gesetzgeber auch da, wo er, wie in Abs. 2 ausdrücklich an die Staatsangehörigkeit des Erblassers für die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit anknüpft, nur an die Staatsangehörigkeit solcher Erblasser gedacht hat, die unter einer Souveränität stehen, die seiner Hoheitsgewalt unterworfen sind. Von diesem Inhalt des § 73 Abs. 2 FGG her gesehen entfällt deshalb eine auch nur entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf solche Fälle, in denen der deutsche Erblasser im Zeitpunkt des Erbfalls seinen Wohnsitz in der DDR gehabt hat.

Dagegen kann die entsprechende Anwendung des § 73 Abs. 3 FGG aus dem Zweck und Sinngehalt dieser Vorschrift

in Verbindung mit § 2369 BGB hergeleitet werden. Bei Vorhandensein inländischer Nachlaßgegenstände soll die Möglichkeit einer Erbscheinserteilung unter allen Umständen gewährleistet sein (KG vom 11. Juli 1933 I b X 315/33 in JW 1933, 2068); liegen Nachlaßgegenstände, die sich nach ausländischem Recht vererben, im Inland, so würde es eine kaum tragbare Beeinträchtigung des Verkehrs bedeuten, wenn hier die Ausstellung von Erbscheinen an der mangelnden Zuständigkeit des Gerichts zum Tätigwerden scheitern sollte (vgl. Staudinger BGB 10./11. Aufl. § 2369 Rdn. 7). Diese Gedankengänge, die in § 73 Abs. 3 FGG im Blick auf Ausländer ausgesprochen sind, enthalten Grundsätze, die auch auf Deutsche übertragen werden können, wenn innerhalb Deutschlands Gebiete verschiedener Rechtsanwendung bestehen. Wird nämlich der Begriff "Inland" bei der Zuständigkeitsregelung im verfahrensrechtlichen Sinn, also im Sinn von Gebieten bestimmter Rechtsgestaltung, angesehen, so kann er auch in § 2369 BGB nicht anders verstanden werden, weil es sich auch insoweit um eine Zuständigkeitsregelung handelt. Denn wenn bei Vorhandensein von Gebieten unterschiedlicher Rechtsgestaltung im erörterten Sinn innerhalb Deutschlands nach dem Grundgedanken des § 73 Abs. 2 FGG die Behörden des für den Erblasser fremden Rechtsanwendungsgebiets nicht und damit nur die Behörden des dem Erblasser zugeordneten Rechtsgebiets zuständig sind, können auch in diesen Fällen Nachlaßgegenstände sich innerhalb des danach für die Erteilung von Erbscheinen nicht zuständigen Rechtsanwendungsgebietes befinden. Damit bietet sich die entsprechende Anwendung der in § 73 Abs. 3 FGG getroffenen Zuständigkeitsregelung an. Danach kann allerdings nur, entsprechend § 73 Abs. 3 FGG, ein auf im Bundesgebiet befindliche Nachlaßgegenstände beschränkter Erbschein erteilt werden.

70

5. Einer entsprechenden Anwendung des § 73 Abs. 3 FGG in diesen Fällen steht nicht entgegen, daß in § 2369 Abs. 1 BGB Voraussetzung für die Erteilung eines solchen auf im Inland befindliche Nachlaßgegenstände beschränkten Erbscheins ist, daß "es an einem zur Erteilung des Erbscheins zuständigen d e u t s c h e n Nachlaßgericht fehlt". Denn auch § 2369 Abs. 1 BGB geht davon aus, daß ganz Deutschland ein Gebiet einheitlicher Rechtsgestaltung im oben erörterten Sinne ist. Da es sich, wie bereits ausgeführt, auch bei dieser Vorschrift um eine Zuständigkeitsregelung handelt, ist bei ihrer Anwendung auf das Spannungsverhältnis zwischen den in Deutschland z.Zt. nebeneinander bestehenden beiden Rechtsordnungen der Begriff "Deutsch" ebenfalls im verfahrensrechtlichen, auf das Anwendungsgebiet des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezogenen Sinn zu verstehen. In diesem Sinne fehlt es deshalb auch dann an einem "deutschen" Nachlaßgericht, wenn zwar das Staatliche Notariat der DDR nach dem dortigen Recht zur Erteilung von unbeschränkten Erbscheinen zuständig ist, es aber an einer entsprechenden Zuständigkeit westdeutscher Gerichte zur Erteilung eines unbeschränkten Erbscheins fehlt.

6. Eine andere Beurteilung ist auch nicht etwa wegen der in der DDR bestehenden politischen und rechtlichen Ordnung geboten.

Die hier vertretene Auffassung hat allerdings zur Folge, worauf bereits das Kammergericht in JR 1967, 143, 144 als einen gegen die sinngemäße Anwendung des § 73 Abs. 3 FGG sprechenden Umstand hingewiesen hat: Ein westdeutscher Erbe eines in der DDR wohnhaften Erblassers kann in der Bundesrepublik einen Erbschein selbst dann nicht erhalten, wenn etwa der gesamte Nachlaß sich im Gebiet der DDR oder im

staatsrechtlichen Ausland, also außerhalb Deutschland's, etwa in der Schweiz, befindet und die Staatlichen Notariate der DDR dem Westdeutschen aus politischen Gründen die Erteilung eines Erbscheins verweigern würden. Durch die Erteilung eines Erbscheins seitens westdeutscher Gerichte würde in einem solchen Falle Gerichtsgewalt ausgeübt werden auf einem Gebiete, für das den westdeutschen Gerichten Hoheitsgewalt nicht zusteht, weil der Bundesrepublik nur für ihr Gebiet (Art. 23 GG), nicht aber für das der DDR Hoheitsgewalt zusteht, wie oben unter C I näher ausgeführt worden ist. Deshalb werden auch Urteile von DDR-Gerichten in der Bundesrepublik grundsätzlich als Urteile deutscher Gerichte anerkannt und vollstreckt, soweit nicht der ordre public der Bundesrepublik oder eine positiv-rechtliche Regelung der Bundesrepublik (vgl. z.B. Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 - BGBl I 161 - in der Neufassung vom 1.12.1958 - BGBl III 312 - 3 und Fortschreibungen) diese Behandlung verbietet (vgl. insb. BGHZ 20, 323 ff mit weiteren Nachweisen; 21, 306, 312). Das ist die Folge der weitgehenden tatsächlichen Spaltung Deutschland's in zwei von einander getrennte Hoheitsgebiete. Die de facto Herrschaftsgewalt der DDR in ihrem Gebiet muß, wie oben ausgeführt, anerkannt werden.

Das gilt selbst dann, wenn die Staatlichen Notariate der DDR einen Erbschein etwa aus politischen Gründen verweigern. Ein auch über das in der DDR belegene Nachlaßvermögen eines Erblassers mit letztem Wohnsitz oder Aufenthalt in der DDR ausgestellter Erbschein eines Nachlaßgerichts der Bundesrepublik würde in der DDR wenig Aussicht auf Anerkennung haben, weil alsdann die DDR darin einen Eingriff in ihre Hoheitsgewalt sehen würde. Aus dem gleichen Grunde

erscheint es naheliegend, daß auch im Ausland ein solcher Erbschein kaum auf Anerkennung rechnen könnte. Geholfen kann in solchen Fällen nur insoweit werden, als bei praktischem Fehlen einer zur Erteilung von Erbscheinen zuständigen Stelle im Sinne der obigen Ausführungen nur für in der Bundesrepublik belegene Nachlaßgegenstände ein beschränkter Erbschein durch das westdeutsche Nachlaßgericht der belegenen Sache erteilt werden kann. Die Möglichkeit, von westdeutschen Nachlaßgerichten einen beschränkten Erbschein zu erhalten, wenn Nachlaßgegenstände in der Bundesrepublik belegen sind, trägt grundsätzlich in ausreichendem Maße den schutzwerten Interessen der Betroffenen Rechnung; für eine weitergehende Zuständigkeit fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Die generelle Zuständigkeit westdeutscher Nachlaßgerichte für Nachlässe von Erblassern mit letztem Wohnsitz oder Aufenthalt in der DDR würde im Gegenteil zu unlösbaren Schwierigkeiten führen, wenn die in der DDR zuständigen staatlichen Notariate und das nach § 75 Abs. 2 FGG in der Bundesrepublik zuständige Amtsgericht Schöneberg bei der Ermittlung der Erben nicht aus politischen, sondern aus Rechtsgründen (Beurteilung der Geschäftsfähigkeit des Erblassers oder der Echtheit eines Testamentes, sowie der Auslegung eines Testamentes) zu verschiedenen Ergebnissen kommen würden: Es würde dann an einer übergeordneten Stelle fehlen, die eine einheitliche Beurteilung herbeizuführen vermöchte. Soweit dagegen ein auf in der Bundesrepublik belegene Nachlaßgegenstände beschränkter Erbschein erteilt wird, kann diese unterschiedliche Beurteilung kaum eintreten, weil Voraussetzung für die Erteilung eines solchen beschränkten westdeutschen Erbscheins gerade ist, daß ein Erbschein in der DDR nicht ausgestellt ist. In dem Falle aber, in dem der in der DDR ausgestellte Erbschein wegen Unvereinbarkeit mit dem ordre public der Bundesrepublik nicht anerkannt

werden kann, ist die unterschiedliche Beurteilung ohne Bedeutung, weil in der Bundesrepublik ein solcher DDR-Erbschein wegen seiner Nichtanerkennung dem in der Bundesrepublik erteilten Erbschein als ein wirksamer Erbschein der DDR im Bundesgebiet nicht gegenübersteht, andererseits ein auf in der Bundesrepublik belegene Nachlaßgegenstände beschränkter Erbschein in der DDR praktisch ohne Bedeutung ist und er daher mit dem dort erteilten Erbschein praktisch nicht in Gegensatz gerät.

Der Senat gelangt daher zu dem Ergebnis: Nach Erblässern die ihren letzten Wohnsitz in der Sowjetzone oder im Ostsektor Berlins hatten, kann in der Bundesrepublik kein allgemeiner Erbschein erteilt werden, sondern in entsprechender Anwendung des § 75 Abs. 3 FGG nur ein in Ansehung aller in der Bundesrepublik befindlichen Gegenstände, also ein auf diese Gegenstände beschränkter Erbschein.

Dies zeigt, daß der mit der Teilung Deutschlands verbundene staatliche Fragenkreis im Blick auf die Zuständigkeit westdeutscher Gerichte für die Erteilung von Erbscheinen im hier zu entscheidenden Fall letztlich offen bleiben kann.

7. Das gefundene Ergebnis, wonach nur ein beschränkter Erbschein und zwar nur unter den genannten Voraussetzungen erteilt werden darf, entspricht der vom Kammergericht im Beschluß vom 21. März 1940 - 1 Gen 1.40/1 (JFG 21, 203) vertretenen Auffassung, wonach in der Zeit, in der Österreich dem Deutschen Reiche einverleibt war, wenn der Erblasser deutscher Staatsangehörigkeit seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiete Österreichs gehabt hatte, die Gerichte des Alt-Reiches nur zur Erteilung eines in

Ansehung der im Alt-Reich befindlichen Nachlaßgegenstände beschränkten, aber nicht zur Erteilung eines unbeschränkten Erbscheins zuständig waren. Wenn bereits damals zu einer Zeit, als das Deutsche Reich nicht nur wie jetzt im wesentlichen funktionslos, sondern handlungsfähig war, und dazu noch bei einem weitgehend zentralistischen im Gegensatz zu dem früheren und jetzigen föderativen Aufbau, in dieser Weise entschieden wurde, so erscheint es umsomehr berechtigt, die damals vom Kammergericht entwickelten Rechtsgrundsätze anzuwenden auf den derzeitigen Zustand, bei dem die Rechtsgestaltung auf dem Gebiete des Erbrechts sich in der DDR und der Bundesrepublik weitgehend von einander entfernt haben und de facto zwei getrennte Hoheitsgebiete entstanden sind.

Dieses Ergebnis steht auch in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs für die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Eherechts und der Vormundschaftssachen entwickelt hat, wenn ein Teil der Beteiligten in der DDR und ein anderer Teil in der Bundesrepublik Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Der IV. Senat (Urteil vom 11. April 1956 - IV ZR 279/55 in FamRZ 1956, 183; BGHZ 21, 306, 317) hat bei Wohnsitz und Aufenthalt eines der Beteiligten in der Bundesrepublik Zuständigkeiten westdeutscher Gerichte sowohl bejaht, als es geht um "die Wahrung der eigenen Rechtsordnung (der Bundesrepublik) über die ihr räumlich zugeordneten Personen", als auch da, wo es geht um "das Recht dieser Personen, ihre Rechte im Rahmen der ihnen durch das Grundgesetz wegen ihrer staatlichen Zugehörigkeit gewährten Grundrechte gewahrt zu sehen"; der IV. Senat hat ausgeführt, "das entspreche dem Rechtszustand vor der Zonenaufteilung Deutschlands, weil das Deutsche Reich in Ehesachen gegenüber dem Ausland eine, wenn auch nicht ausschließliche

Gerichtsbarkeit immer dann für sich in Anspruch genommen habe, wenn ein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit besitze". Gerade in der ersten der angeführten Entscheidungen betont der IV. Senat jedoch, daß die Bundesrepublik in solchen Fällen nicht eine ausschließliche Zuständigkeit für sich in Anspruch nehmen könne, sondern nur soweit, als Beteiligte nach Wohnsitz oder Aufenthalt der Bundesrepublik "zugeordnet" seien. Während im Eherecht und bei Vormundschaftssachen im Gesetz auf die Person abgestellt ist und deshalb die Zuordnung zur Bundesrepublik aus Wohnung und Aufenthalt der beteiligten Personen hergeleitet wird, kann in Erbscheinsachen die "Zuordnung zur Bundesrepublik" nicht aus der Person des Erben abgeleitet werden; vielmehr hat hier das Gesetz den Anhaltspunkt für die "Zuordnung" dadurch eindeutig bestimmt, daß es - wie es auch kaum anders möglich erscheint - sowohl in Bezug auf das materielle Recht in Art. 24 EG BGB als auch auf die verfahrensmäßige Zuständigkeit in § 73 FGG nicht auf den Erben, sondern auf den Erblasser abstellt. Der Erblasser war aber der Bundesrepublik nicht "zugeordnet"; die Bundesrepublik hat daher nicht "die eigene Rechtsordnung" über diesen Erblasser zu "wahren"; es geht daher auch nicht um das Recht von Bundesdeutschen, "ihre Rechte im Rahmen der ihnen durch das Grundgesetz wegen ihrer (Bundesdeutschen) staatlichen Zugehörigkeit gewährten Grundrechte gewahrt zu sehen". Das Erbscheinsverfahren macht von diesem Anknüpfungspunkt an den Erblasser nur in dem Falle eine Ausnahme, in dem Gegenstände aus dem Nachlaß eines der Bundesrepublik nicht zugeordneten Erblassers sich in der Bundesrepublik befinden (§ 73 Abs. 3 FGG; § 2369 BGB). Deshalb rechtfertigt auch der vom IV. Senat entwickelte Gedanke, daß die Bundesrepublik ihre eigene Rechtsordnung durchsetzen und dem ihr Zugeordneten den Schutz seiner Grundrechte gewährleisten müsse, für einen Erblasser, der in der DDR seinen letzten

Wohnsitz oder mangels eines festen Wohnsitzes seinen letzten Aufenthalt gehabt hat, nicht die - auch nur fakultative - Zuständigkeit westdeutscher Gerichte zur Erbscheinserteilung. Dagegen begründet die Zuordnung der in der Bundesrepublik befindlichen Nachlaßgegenstände die Zuständigkeit westdeutscher Gerichte zur Erteilung eines auf diese Nachlaßgegenstände beschränkten Erbscheins.

Das hat allerdings, wie oben zu III b) erörtert, zur Folge, daß ein westdeutscher Erbe eines in der DDR wohnhaften Erblassers in der Bundesrepublik einen Erbschein selbst dann nicht erhalten kann, wenn etwa der gesamte Nachlaß sich in der DDR oder außerhalb Deutschlands befindet und die Staatlichen Notariate der DDR dem Westdeutschen aus politischen Gründen die Erteilung eines Erbscheins verweigern. Die Erteilung eines Erbscheins durch westdeutsche Gerichte würde in einem solchen Falle Ausübung von Gerichtsgewalt bedeuten auf einem Gebiet, bei dem eine "Zuordnung" an westdeutsche Gerichte fehlt. Der Fall liegt auch im Blick auf den vom IV. Zivilsenat entwickelten Schutzgedanken, aus dem hergeleitet wird, daß der Staat zum Schutze der Interessen der seiner Gewalt Unterworfenen verpflichtet ist, nicht anders, als wenn ein staatsrechtlicher Ausländer von einem Deutschen beerbt wird, der ausländische Staat aber die Erteilung eines Erbscheins an den Deutschen über den im staatsrechtlichen Ausland befindlichen Nachlaß aus politischen Gründen verweigern würde.

8. Demgegenüber kann der Auffassung des Kammergerichts (Beschuß vom 2. Juni 1966 - I W 1042/66 in JR 1967, 143) nicht gefolgt werden, daß "die Besonderheiten der innerdeutschen Verhältnisse eine entsprechende Anwendung des § 73 Abs. 3 FGG als nicht ausreichend erscheinen ließen".

Ganz abgesehen davon, daß die durch die Nachkriegsverhältnisse und die Zonenaufteilung des Deutschen Reiches hervorgerufene Gesetzeslücke nicht allein nach Zweckmäßigkeitserwägungen, sondern in erster Linie, wie hier geschehen, aus den bereits im Gesetz selbst ausgesprochenen Wertungen, den Regeln des Staatsrechts und den Grundsätzen über internationale Zuständigkeit geschlossen werden muß, gilt zu den einzelnen nach Ansicht des Kammergerichts sich aus der entsprechenden Anwendung des § 73 Abs. 3 FGG ergebenden unbefriedigenden Ergebnissen das Folgende:

a) Das Kammergericht meint, ohne generelle entsprechende Anwendung des § 73 Abs. 2 FGG würden die Beteiligten ohne Rechtsschutz bleiben, "wenn der Erbschein 'nur' unrichtig ist; etwa auf unrichtiger Gesetzesanwendung oder Testamentsauslegung beruht, ohne daß bereits ein Verstoß gegen Art. 30 EG BGB (ordre public) vorliegt". Damit nimmt das Kammergericht für die westdeutschen Gerichte die Überprüfung der Entscheidungen von DDR-Behörden auf ihre Richtigkeit in Anspruch. Es vorkennt damit, daß insoweit, wie oben bereits in verschiedenem Zusammenhang ausgeführt, der Bundesrepublik Hoheitsgewalt im Gebiete der DDR nicht zusteht. Das Ergebnis der Rechtsanwendung durch Behörden der DDR muß hingenommen werden, auch wenn es selbst nach dem Recht der DDR unrichtig ist. Eine Überprüfung steht westdeutschen Gerichten nur insoweit zu, als es um die Frage geht, ob jene Entscheidungen in Erbscheinsverfahren mit dem ordre public der Bundesrepublik vereinbar sind (vgl. dazu auch BGHZ 20, 323, 335 über Anerkennung von Eheurteilen).

b) Im Ergebnis trifft auch die Meinung nicht zu, daß es nach der vom Senat vertretenen Auffassung an der Möglichkeit fehle, Lastenausgleichsansprüche geltend zu machen,

für die ein Erbschein nach einem in der DDR verstorbenen Erblasser benötigt wird. Hierzu wird angeführt, daß ein Erbschein in solchen Fällen von den Staatlichen Notariaten durchweg verweigert wurde, und nach Maßgabe des § 73 Abs. 3 FGG eine Zuständigkeit westdeutscher Gerichte für die Erteilung des Erbscheins schon deshalb nicht gegeben sei, weil Lastenausgleichsansprüche nicht zum Nachlaß gehörten. Es ist zwar richtig, daß mehrfach mit dieser Begründung die Erteilung eines Erbscheins in der Bundesrepublik über § 73 Abs. 3 FGG mangels eines in der Bundesrepublik befindlichen "Nachlaßgegenstandes" (vgl. BVerwG in NJW 1955, 116 hinsichtlich der Nichtzugehörigkeit solcher Ansprüche zum Nachlaß) versagt worden ist (vgl. BayObLG 1955, 231, 232; OLG Schleswig in SchlH Anz. 1954, 231, 232). Diese Rechtsprechung ist inzwischen aufgegeben worden. Die genannte Schwierigkeit wird nunmehr dadurch vermieden, daß "die Lastenausgleichsansprüche, wenn sie auch nicht zum Nachlaß gehören, doch ihre Wurzel darin haben, daß das Vermögen des Erblassers von Vertreibungs- oder Kriegsschäden betroffen worden ist". Damit kann die "Zuordnung" dieser Ansprüche in das Gebiet der Bundesrepublik in entsprechender Anwendung der in § 73 Abs. 3 FGG genannten im Gebiete der Bundesrepublik "befindlichen Nachlaßgegenstände" bejaht werden (vgl. dazu auch Kammergerichtsbeschuß vom 19. Juli 1954 - I AR 38/54 in NJW 1954, 1331; BayObLG Beschuß vom 10. Juli 1956 - AllgReg 24/1956 in BayObLGZ 1956, 236, 239). Die vom Kammergericht befürchteten Schwierigkeiten bestehen daher insoweit nicht.

c) Mit der gleichen Erwägung kann auch den vom Kammergericht weiter befürchteten Schwierigkeiten begegnet werden, die darin gesehen werden, daß Erben für einen Antrag nach dem Gesetz über die Beweissicherung und Feststellung von

Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin vom 22. Mai 1965 (BGBl I 425) ihr Erbrecht dartun müssen, sei es als Erbe oder weiterer Erbe des unmittelbar Geschädigten, und daß sie einen derartigen Erbschein für diesen Zweck in der DDR nicht erhalten können. Auch diese Bedenken entfallen, wenn und soweit hinsichtlich dieser Ansprüche eine "Zuordnung" in das Gebiet der Bundesrepublik in sinngemäßer Anwendung des § 73 Abs. 3 FGG bejaht wird.

d) Richtig ist allerdings der Hinweis des Kammergerichts, daß in Fällen, in denen ein Nachlaß sich nur in der DDR befindet, eine Zuständigkeit eines westdeutschen Nachlaßgerichtes nicht besteht, und zwar auch dann nicht, wenn "Flüchtlinge und auch andere Erben über die zu b) und c) näher erörterten Fälle hinaus ein berechtigtes Interesse an einem Zeugnis über ihr Erbrecht haben können, wenn auch nur zur Sicherung bestehender oder künftiger Ansprüche". Das gilt selbst dann, wenn die staatlichen Notariate der DDR die Erteilung eines Erbscheins aus politischen Gründen verweigern, etwa weil es sich um Flüchtlinge handelt. Dies ist, wie oben zu C III 6 bereits ausgeführt wurde, eine Folge davon, daß der Bundesrepublik nur für ihr Gebiet, nicht aber für das Gebiet der DDR Hoheitsgewalt zusteht. Eine Zuständigkeit westdeutscher Nachlaßgerichte ist nur begründet, soweit davon ausgegangen werden kann, daß die "zu sichernden, bestehenden oder künftigen Ansprüche" der Bundesrepublik zugeordnet sind und daher ähnlich wie Lastenausgleichsansprüche (vgl. C III 8 b) und hinsichtlich der Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der DDR (vgl. C III 8 c) sinngemäß als "in der Bundesrepublik belegene Nachlaßgegenstände" angesehen werden können.

e) Das Kammergericht meint ferner, auch aus "praktischen Gründen" sei es besser, unter Anwendung des § 73 Abs. 2 FGG die Zuständigkeit eines Zentralgerichtes zu begründen anstelle der bei Anwendung des § 73 Abs. 3 FGG eintretenden Zuständigkeit jedes westdeutschen Nachlaßgerichts, in dessen Bezirk sich Nachlaßgegenstände befinden, mit der weiteren Folge, daß bei Vorhandensein von Nachlaßgegenständen im Bezirk mehrerer westdeutscher Nachlaßgerichte die Zuständigkeit nach § 4 FGG von dem Zufall abhängig sei, welches Gericht zuerst tätig geworden ist. Diese Folge hat aber der Gesetzgeber für die Fälle des § 73 Abs. 3 FGG ausdrücklich angeordnet. Er hat sie in § 7 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes vom 7. August 1952 (BGBl I 407) nochmals ausdrücklich aufrechterhalten, wie oben zu B III bereits ausgeführt worden ist. Es geht daher nicht an, gerade aus diesen vom Gesetz gewollten Folgen Gründe gegen eine sinngemäße Anwendung des § 73 Abs. 3 FGG und für eine sinngemäße Anwendung des § 73 Abs. 2 FGG herzuleiten.

f) Auch der Hinweis des Kammergerichts auf § 52 Abs. 2 der sowjetzonalen Notariatsverfassung (GBL DDR I 1956, 1288) greift nicht durch. Dort heißt es zwar:

"Hatte der Verstorbene weder seinen Wohnsitz noch seinen ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, so ist auch das Notariat Mitte in Berlin zuständig."

Aus dem Wort "auch" kann nicht mit Sicherheit gefolgert werden, daß die DDR damit die Zuständigkeit ihrer Staatlichen Notariate auch für Verstorbene bestimmen wollte, die "weder ihren Wohnsitz noch ihren ständigen Aufenthalt in der DDR", sondern anderswo, etwa im staatsrechtlichen Ausland oder in

der Bundesrepublik hatten. Ein solcher Wille ist nicht anzunehmen, weil die DDR damit ohne jede Sachbezogenheit ihre Notariate zuständig machen und sich damit über alle internationalen Regeln hinwegsetzen würde, zumal für eine derartige allumfassende Zuständigkeit ein Bedürfnis im übrigen auch nicht vorliegen dürfte. Das Wort "auch" in Abs. 2 des § 52 findet vielmehr seine Erklärung darin, daß in § 52 Notariatsverfassung anders als in § 73 FGG nicht eine unterschiedliche Regelung für Erbscheine nach einem Erblasser ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Geltungsbereich und für Erbscheine nach einem ausländischen Erblasser ohne Wohnsitz oder Aufenthalt mit im Geltungsbereich belegenen Nachlaßgegenständen gemacht worden ist, sondern allgemein eine Zentralstelle (Notariat Berlin-Mitte) für zuständig erklärt worden ist. Diese Erwägungen sprechen dafür, daß nur in Fällen von Sachbezogenheit zur DDR eine Zuständigkeit für Erbsachen nach Erblassern ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der DDR begründet werden sollte. Aber selbst wenn damit gesagt sein sollte, daß in solchen Fällen nicht nur ein auf in der DDR belegenes Nachlaßvermögen beschränkter Erbschein, sondern bei Sachbezogenheit sogar ein den gesamten Nachlaß betreffender Erbschein zu erteilen ist, so kann diese in die Hoheitsgewalt anderer Hoheitsträger weitgehend zu Unrecht eingreifende Regelung keinen Anlaß geben, nun auch in der Bundesrepublik entsprechend zu verfahren und den Gesetzen eine derartige Auslegung zu geben.

V. Ergebnis:

Aus alledem folgt, daß Amtsgericht und Landgericht im Ergebnis zu Recht der Antragstellerin die Erteilung des von ihr beantragten Erbscheins versagt haben. Es braucht nicht

untersucht zu werden, ob das Amtsgericht Bleckede zur Erteilung eines beschränkten Erbscheins in entsprechender Anwendung des § 2369 BGB in Verbindung mit § 73 Abs. 3 FGG zuständig ist. Denn die Antragstellerin hat nur einen unbeschränkten Erbschein verlangt und sich geweigert, auch nur hilfsweise einen auf die in der Bundesrepublik belogenen Nachlaßgegenstände beschränkten Erbschein zu beantragen. Für die Erteilung eines unbeschränkten Erbscheins ist weder das Amtsgericht Bleckede noch das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg noch ein anderes westdeutsches Nachlaßgericht zuständig.

Die weitere Beschwerde der Antragstellerin erweist sich somit als unbegründet und muß mit der Kostenfolge aus § 131 Abs. 1 KostO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler